

725

## Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Aufgrund der §§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 103 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit mit Beschluss vom 24. August 2022 folgende Studienordnung beschlossen.

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Studienrahmen
- § 2 Module
- § 3 Formen der Kompetenzvermittlung
- § 4 Wahlpflichtmodule, Wahlmodule
- § 5 Selbststudium und begleitetes Selbststudium
- § 6 Umfang des Praxismoduls
- § 7 Gestaltung des Praxismoduls
- § 8 Praxisbeauftragte
- § 9 Erfahrungsbericht, Modulprüfung
- § 10 Abschluss des Praxismoduls
- § 11 Thesis
- § 12 Exkursionen/Studienfahrten
- § 13 Qualitätsentwicklung
- § 14 Studiengangseleitungen
- § 15 Inkrafttreten

### Anlagen zur Studienordnung:

- Anlage 1: Aufbau des Studiums
- Anlage 2: Studienplan
- Anlage 3: Modulbuch
- Anlage 4: Prüfungsplan
- Anlage 5: Workload und Credits

### § 1 Studienrahmen

- (1) Das Studium beginnt zum 1. September eines Jahres.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (36 Monate) und umfasst 180 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 5.040 Zeitstunden.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert (§ 10 APOGDPA). Im Studienverlauf erfolgt ein kontinuierlicher Wechsel von fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten (Praktika). Einen Überblick über die Lage der Module (Aufbau des Studiums) zeigt Anlage 1. Der Ablauf des Studiums ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.
- (4) Der Workload der Module wird durch Lehrveranstaltungen (in Präsenz oder Online), begleitetes Selbststudium, Selbststudium und Praktika erfüllt. Der Workload wird durch die Modulkarten im Modulbuch (Anlage 3) beschrieben.
- (5) Im fünften Semester wählen die Studierenden aus zwei Wahlpflichtmodulen verschiedene Teilmodule aus (§ 10 Abs. 3 APOGDPA). Im Wahlpflichtmodul „Recht und Soziale Sicherung“ sind zwei Teilmodule zu belegen. Im Wahlpflichtmodul „Soziales, Ökonomie, Politik und Verwaltungsinformatik“ sind vier Teilmodule zu belegen. Wahlpflichtteilmodule können campusübergreifend durchgeführt werden.
- (6) Die Thesis wird in der ersten Hälfte des sechsten Semesters erarbeitet.
- (7) Das Kolloquium wird in der zweiten Hälfte des sechsten Semesters im Rahmen des berufseinführenden Praktikums durchgeführt.
- (8) Der Fachbereichsrat legt vor Beginn eines Studienjahres die studienfreien Zeiten verbindlich fest. In diesen Zeiten ist der Erholungsurlaub zu nehmen (§ 5 APOGDPA). Ein darüber hinaus bestehender Urlaubsanspruch kann nur während der Praktika geltend gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungsbehörde in Abstimmung mit der Campusdekanin oder dem Campusdekan.

### § 2 Module

- (1) Module sind abgeschlossene Studieneinheiten, durch deren erfolgreiches Absolvieren der Erwerb oder die Erweiterung de-

finierter Kompetenzen nachgewiesen wird. Module setzen sich aus Teilmodulen zusammen und können semesterübergreifend durchgeführt werden.

- (2) Die Gesamtheit der Module soll die Anwendung erworbener Kenntnisse sowie die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung auf Basis der Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens anhand konkreter studien- und fachbezogener Einzelthemen ermöglichen.
- (3) Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Module wird verbindlich durch Modulkarten beschrieben. Die Gesamtheit der Modulkarten wird im Modulbuch veröffentlicht.
- (4) Das Studium umfasst in acht Studienbereichen 17 Module. Die 17 Module sind in insgesamt 47 Teilmodule gegliedert:
  1. zwei Module im Studienbereich „Methoden“:
    - Modul M 1 mit zwei Teilmodulen;
    - Modul M 2 mit drei Teilmodulen;
  2. vier Module im Studienbereich „Verwaltungshandeln“:
    - Modul V 1 mit zwei Teilmodulen;
    - Modul V 2 mit drei Teilmodulen;
    - Modul V 3 mit zwei Teilmodulen;
    - Modul V 4 mit drei Teilmodulen;
  3. vier Module im Studienbereich „Ökonomisches Handeln“:
    - Modul Ö 1 mit zwei Teilmodulen;
    - Modul Ö 2 mit vier Teilmodulen;
    - Modul Ö 3 mit drei Teilmodulen;
    - Modul Ö 4 mit zwei Teilmodulen;
  4. zwei Module im Studienbereich „Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung“:
    - Modul R 1 mit zwei Teilmodulen;
    - Modul R 2 mit zwei Teilmodulen;
  5. ein Modul im Studienbereich „Soziologie und Psychologie“:
    - Modul SP mit vier Teilmodulen;
  6. zwei Module im Studienbereich „Wahlpflicht“:
    - Wahlpflichtmodul „Recht und Soziale Sicherung“ mit zwei Teilmodulen;
    - Wahlpflichtmodul „Soziales, Ökonomie, Politik und Verwaltungsinformatik“ mit vier Teilmodulen;
  7. ein Modul im Studienbereich „Praxis“ mit fünf Teilmodulen sowie
  8. ein Modul im Studienbereich „Thesis“ mit zwei Teilmodulen.

Die schriftlichen und mündlichen Modul- und Teilmodul-Prüfungen sind im Prüfungsplan (Anlage 4) festgelegt, die jeweiligen Workloads und Credits ergeben sich aus Anlage 5. Prüfungen werden in der Regel als Präsenzprüfungen durchgeführt.

(5) Jedes Modul wird einmal jährlich angeboten.

(6) Die mit der Modulkoordination beauftragte Person (§ 19 Abs. 3 APOGDPA) ist Ansprechperson für den Fachbereichsrat, die Verwaltung sowie die Lehrenden und Studierenden in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls. Zu ihren Aufgaben gehört es, Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur Qualitätsentwicklung des Moduls zu machen. Zur Fachkoordination gehört insbesondere die Mitwirkung bei der Auswahl qualifizierter Lehrender. Die übrigen Aufgaben werden durch den Fachbereichsrat bestimmt. Hauptamtliche Lehrende sind verpflichtet, diese Funktionen zu übernehmen.

### § 3 Formen der Kompetenzvermittlung

- (1) Formen der Kompetenzvermittlung sind insbesondere Lehrgespräch, Präsentation oder Vortrag, Gruppenarbeit, Seminar, Projekt, Übung, begleitetes Selbststudium, Exkursion und Studienfahrt. Die Kompetenzvermittlung kann in Präsenz oder online erfolgen; in Betracht kommen insbesondere auch virtuelle Klassenzimmer, Online-Kommunikationsmedien und andere multimediale Methoden.
- (2) Im Projekt wird ein umfassendes Problem aus der Verwaltungspraxis mit den Methoden und Erkenntnissen aus mehreren Modulen bearbeitet. In einem Projektbericht legen die an dem konkreten Projekt beteiligten Studierenden zum einen ihre Arbeitsprozesse bei der Bearbeitung des Projekts sowie die erzielten Projektergebnisse und -erkenntnisse mit Begründung schriftlich dar. Zum anderen erläutern sie die wesentlichen Inhalte im Rahmen einer hochschulöffentlichen Präsentation.
- (3) Die Formen der Kompetenzvermittlung innerhalb der berufspraktischen Studienzeiten bestimmen sich nach den Modulkarten. Sie sollen gewährleisten, dass berufsbezogene praktische Fähigkeiten auf der Grundlage der im fachtheoretischen Studium er-

worbenen Fähigkeiten und Kenntnisse entwickelt, eingeübt und angewandt werden.

#### § 4 Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

(1) Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit („Hochschule“) gewährleistet, dass an allen Studienorten Wahlpflichtmodule in ausreichendem Umfang angeboten werden. Die Studierenden haben sich zu allen Veranstaltungen verbindlich innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Fristen anzumelden.

(2) Die Wahlpflichtmodule dienen der vertieften Anwendung erworbener Kenntnisse. Dabei werden Lösungsvorschläge zu fachlichen Problemstellungen unter technischen, rechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erarbeitet. Bei der Ausgestaltung des Angebotes sollen Anregungen der Ausbildungsbehörden berücksichtigt werden.

(3) Angebotene Veranstaltungen sollen nur durchgeführt werden, wenn sich mindestens acht Studierende angemeldet haben. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Kann die Veranstaltung nicht stattfinden, werden die Studierenden auf das übrige Angebot verwiesen.

(4) An Veranstaltungen sollen nicht mehr als 25 Studierende teilnehmen. Werden Veranstaltungen von mehr als der festgelegten Teilnehmerzahl gewählt, so können Studierende von der Campusdekanin oder von dem Campusdekan auf das übrige Angebot verwiesen werden.

(5) Wahlmodule dienen dem Erwerb weiterer Fähigkeiten und Kenntnisse. Sie sind ein zusätzliches, nicht obligatorisches Angebot. Wahlmodule werden in Absprache mit den Ausbildungsbehörden angeboten.

#### § 5 Selbststudium und begleitetes Selbststudium

(1) Selbststudium ist die eigenständige, selbstverantwortliche studentische Auseinandersetzung mit Fachliteratur, Skripten, Gerichtsurteilen, elektronischen Medien und studienbezogenen Aufgaben. Es ermöglicht den Studierenden, sich fachliche Inhalte und Methoden individuell anzueignen, sie differenziert und kritisch zu durchdenken, einzüben und sich auf Prüfungen vorzubereiten.

(2) Das begleitete Selbststudium bezeichnet alle Lehr- und Lernformen, in denen eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und Organisationsform zu erfüllen ist. Lehrende begleiten diesen Prozess aktiv und sind dabei jederzeit Ansprechperson der Studierenden. Innerhalb des begleiteten Selbststudiums erhalten die Studierenden Impuls und Anleitung sowie Rückkopplung über den Lernerfolg durch die Lehrenden. Inhalte für das begleitete Selbststudium kann die Vorbereitung, die transferorientierte Nachbearbeitung von Präsenzstunden ebenso wie die Erarbeitung neuer Wissensfelder sein. Im begleiteten Selbststudium können die Inhalte durch neue Lernformen zum Beispiel in integrierten Lernkonzepten oder durch klassische Lernformen vermittelt werden. Die im begleiteten Selbststudium zu erarbeitenden Inhalte sind prüfungsrelevant.

#### § 6 Umfang des Praxismoduls

Ein Praktikum entspricht einem Teilmodul. Das Praxismodul besteht aus fünf Teilmodulen:

1. Praktikum 1 (P1) in der ersten Hälfte des zweiten Semesters (Dauer: drei Monate),
2. Praktikum 2 (P2) in der zweiten Hälfte des dritten Semesters (Dauer: drei Monate),
3. Praktikum 3 (P3) in der zweiten Hälfte des vierten Semesters und in der ersten Hälfte des fünften Semesters (Dauer: sechs Monate),
4. Praktikum 4 (P4) in der ersten Hälfte des sechsten Semesters (Dauer: drei Monate). Das Praktikum 4 integriert fachtheoretisches und fachpraktisches Studium mit dem Ziel, eine anwendungsorientierte Thesis zu erstellen.
5. Praktikum 5 (P5) in der zweiten Hälfte des sechsten Semesters (Dauer: drei Monate). Im Praktikum 5 sollen die Studierenden in fachtheoretischen und fachpraktischen Studien weitere erforderliche Kompetenzen für einen erfolgreichen Einstieg im angestrebten Berufsfeld erwerben.

#### § 7 Gestaltung des Praxismoduls

(1) Die Gestaltung des Praxismoduls liegt in der Gesamtverantwortung der Hochschule. Durch die Zusammenarbeit von Hochschule und Ausbildungsbehörden wird die Verzahnung der fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeiten gewährleistet.

(2) Innerhalb der berufspraktischen Studienabschnitte durchlaufen die Studierenden verschiedene Praxisfelder, wobei ein Praxisfeld einen Zeitraum von vier Wochen nicht unterschreiten soll. Dies gilt

auch für externe Praktika (andere Ausbildungsbehörden, Unternehmen der Privatwirtschaft, Verbände, Auslandspraktikum).

(3) Die Zuweisung zu den einzelnen Praxisfeldern erfolgt durch die Ausbildungsbehörde in Abstimmung mit der oder dem Praxisbeauftragten. Die Zuweisung soll sich an inhaltlichen Schwerpunkten der vorangegangenen fachtheoretischen Studien orientieren. Jedes Praktikum soll mindestens eines der Praxisfelder Allgemeine Verwaltung inklusive Finanzmanagement und Personalmanagement, Organisation sowie Datenverarbeitung und Informationstechnologie abdecken. Insgesamt müssen drei Praxisfelder berücksichtigt werden, wobei für die allgemeine Verwaltung einschließlich Finanz- und Personalmanagement sowie Organisation, Datenverarbeitung und Informationstechnologie jeweils ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten eingeräumt werden muss. Die Ausbildungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person legt der oder dem Praxisbeauftragten einen Praxisplan für jedes Praktikum vor, aus dem die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Praktikums hervorgeht.

(4) Die Praktika werden auf Grundlage des Modulbuchs in der jeweilig aktuellen Fassung durchgeführt.

(5) Während der Praktika kann die Hochschule in Abstimmung mit den Ausbildungsbehörden begleitende Veranstaltungen oder Wahlmodule anbieten. Der Workload dieser Veranstaltungen oder Wahlmodule ist dem in Anlage 5 ausgewiesenen Workload der Praktika zuzuordnen. Praktikabegleitende Veranstaltungen oder Wahlmodule gehen nicht in die Bewertung des fachtheoretischen Studiums ein. Über die erfolgreiche Teilnahme an einer praktikabegleitenden Veranstaltung oder an einem Wahlmodul kann den Studierenden eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

#### § 8 Praxisbeauftragte

(1) Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der jeweiligen Campuskonferenz (§ 21 der Grundordnung HöMS) aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden Praxisbeauftragte und deren Vertretungen, die Ansprechpersonen für Ausbildungsbehörden und Studierende sind. Jeder Ausbildungsbehörde werden eine Praxisbeauftragte oder ein Praxisbeauftragter und deren Vertretung zugewiesen.

(2) Die Praxisbeauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Abstimmung von Praxisplänen mit der Ausbildungsleitung oder einer von ihr bestimmten Person,
  - Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben,
  - Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den Ausbildungsleitungen zum Zwecke der Verzahnung zwischen Theorie und Praxis und der Weiterentwicklung des Praxismoduls,
  - Organisation und Moderation von Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch dienen,
  - Beratung von Studierenden und ausbildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Praktikafragen,
  - gegebenenfalls Durchführung der mündlichen Praxismodulprüfung,
  - Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Praxismoduls.
- (3) Hauptamtlich Lehrende sind verpflichtet, Erfahrungsberichte zu bewerten und die Praxisbeauftragten der Campus in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

#### § 9 Erfahrungsbericht, Modulprüfung

(1) Durch den Erfahrungsbericht sollen Kompetenzen der Studierenden weiterentwickelt werden, insbesondere

- Praxisverständnis (Aufgaben, Ziele, Organisation, Steuerungsinstrumente im Praxisfeld),
- Anwendung des Wissens aus fachtheoretischen Studienzeiten in der Praxis,
- Reflexion des Lernprozesses im Praktikum,
- Kommunikationsfähigkeit (einen zusammenhängenden Text präzis und eindeutig sowie sachlich und sprachlich korrekt formulieren können) sowie
- wissenschaftliches Arbeiten.

Der Erfahrungsbericht ist nach den Vorgaben des Modulbuchs zu fertigen und muss den Anforderungen an eine systematische, praxisadäquate, nachvollziehbare und in sich schlüssige Darstellung entsprechen.

(2) Der Abgabetermin wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Er soll in der Regel eine Woche nach dem Praktikum 3 liegen. Bei begründeten Verzögerungen kann die Abgabefrist nach Genehmigung durch die Ausbildungsleitung und die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten im Einzelfall verlängert werden.

(3) Der Erfahrungsbericht wird von der Ausbildungsleitung oder einer vor ihr beauftragten Person und der oder dem Praxisbeauftragten bewertet. Die Bewertung soll sechs Wochen nach Ende des Praktikums 3 abgeschlossen sein.

(4) Der Erfahrungsbericht ist bestanden, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Wird der Erfahrungsbericht mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, entscheidet eine mündliche Prüfung über das Bestehen. Die mündliche Prüfung soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach Feststellung des Ergebnisses – im fachtheoretischen Studium des fünften Semesters – erfolgen. Für die mündliche Prüfung gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Die mündliche Prüfung kann durch eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der Ausbildungsbehörde und eine andere hauptamtliche Lehrkraft durchgeführt werden. Die Teilmodulprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der zwei Bewertungen (Erfahrungsbericht und die mündliche Prüfung) mindestens die Note ausreichend ergibt.

(5) Das Praktikum 4 und das Praktikum 5 sind bestanden, wenn die Ausbildungsleitung jeweils die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ dem Prüfungsausschuss mitteilt.

(6) Das Praxismodul ist bestanden, wenn der Erfahrungsbericht und die Praktika 4 und 5 bestanden sind. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 2 APOGDPA.

#### § 10 Abschluss des Praxismoduls

(1) Das Praktikum 5 bildet den Abschluss des Praxismoduls und dient der Berufseinführung, einem Praktikum in einer anderen Verwaltung, einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, einem Verband oder einem Aufenthalt im Ausland.

(2) Die Hochschule kann im Rahmen des Praktikums 5 praktika-begleitende Veranstaltungen oder Wahlmodule in Absprache mit den Ausbildungsbehörden anbieten, die der weiteren Kompetenzentwicklung der Studierenden dienen bzw. den Einstieg in die Berufstätigkeit erleichtern sollen.

#### § 11 Thesis

(1) Das Praktikum 4 ist mit der Thesisbearbeitung verzahnt. Es soll in dem Praxisfeld stattfinden, dem die Thesis zugeordnet wird.

(2) Zwei Drittel der Arbeitszeit im Praktikum 4 sind für die Bearbeitung der Thesis vorzusehen; von diesen zwei Dritteln sind die Studierenden einen Tag in der Woche für Arbeiten im Hochschulbereich freizustellen.

(3) Die mit der Erst- und Zweitbegutachtung beauftragten Personen (§ 24 Abs. 6 APOGDPA) können sich über Inhalte und Bewertungskriterien austauschen.

(4) Einzelheiten hinsichtlich Zulassung, Umfang und Formalien der Thesis bestimmt der Fachbereichsrat.

#### § 12 Exkursionen/Studienfahrten

(1) Exkursionen und Studienfahrten dienen der Vertiefung fachtheoretischer Kenntnisse sowie der Vermittlung interkultureller Kompetenzen.

(2) Exkursionen sind eintägig. Die Durchführung obliegt der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft.

(3) Im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte kann darüber hinaus in jedem Studienjahrgang eine Studienfahrt durchgeführt werden. Sie soll zwischen zwei und fünf Kalendertagen dauern und wird grundsätzlich durch hauptamtlich Lehrende begleitet. Die Genehmigung der Studienfahrt obliegt der Campusdekanin oder dem Campusdekan.

(4) Auslagen der Studierenden werden von der HöMS nicht erstattet.

#### § 13 Qualitätsentwicklung

(1) Das System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ist in der Evaluationsordnung der Hochschule beschrieben. Alle Angehörigen des Fachbereichs Verwaltung wirken an der Umsetzung mit.

(2) Der Fachbereich Verwaltung stellt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Ausbildungsleitungen, den ausbildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Praxisbeauftragten zur Verzahnung der theoretischen und praktischen Studienphasen sicher.

(3) Die inhaltliche Gestaltung und organisatorische Durchführung der Praktika wird vom Fachbereich Verwaltung systematisch evaluiert und weiterentwickelt.

#### § 14 Studiengangsleitung

(1) Die Studiengangsleitung ist in Abstimmung mit dem Dekanat verantwortlich für den Studiengang.

(2) Die Studiengangsleitung bereitet die Weiterentwicklung des Curriculums in enger Zusammenarbeit mit den Fach- und/oder Modulkoordinierenden vor und legt dieses den Hochschulgremien zur Beschlussfassung vor. Die Studiengangsleitung soll die adäquate Durchführung und des jeweiligen Studiengangs sowie die Evaluation der Lehrveranstaltungen sicherstellen.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

#### Anlagen zur Studienordnung

Anlage 1 Aufbau des Studiums

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Modulbuch

Anlage 4 Prüfungsplan

Anlage 5 Workload und Credits

Die vorstehende Studienordnung wird hiermit genehmigt.

Die Studienordnung inklusive ihrer Anlagen ist am Fachbereich Verwaltung an allen Studienorten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit einzusehen. Zudem erfolgt eine Bekanntmachung nach der Satzung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit über öffentliche Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung HöMS) vom 13. Januar 2022 (StAnz. S. 149).

Wiesbaden, den 30. August 2022

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport  
Z 8-80g03-02

StAnz. 38/2022 S. 1086

726

#### Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Aufgrund der §§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 103 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit mit Beschluss vom 24. August 2022 folgende Studienordnung beschlossen.

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Studienrahmen
- § 2 Module
- § 3 Formen der Kompetenzvermittlung
- § 4 Wahlpflichtmodule, Wahlmodule
- § 5 Selbststudium und begleitetes Selbststudium
- § 6 Umfang des Praxismoduls
- § 7 Gestaltung des Praxismoduls
- § 8 Praxisbeauftragte
- § 9 Erfahrungsbericht, Modulprüfung
- § 10 Abschluss des Praxismoduls
- § 11 Thesis
- § 12 Exkursionen/Studienfahrten
- § 13 Qualitätsentwicklung
- § 14 Studiengangsleitung
- § 15 Inkrafttreten

#### Anlagen zur Studienordnung:

- Aufbau des Studiums und Lage der Module
- Anlage 2: Studienplan
- Anlage 3: Modulbuch
- Anlage 4: Prüfungsplan
- Anlage 5: Workload und Credits

#### § 1 Studienrahmen

- (1) Das Studium beginnt zum 1. September eines Jahres.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (36 Monate) und umfasst 180 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit

## Anlage 1: Aufbau des Studiums

Sem.	Modulübersicht					
6	Modul 17 Thesis und Kolloquium					Modul 16 Praktikum 5 Wahlmodule
5	Modul 2  Methoden 2	Modul 15 Wahlpflichtmodul Soziales, Ökonomie, Politik und Verwaltungsinformatik		Modul 10 Ökonomisches Handeln 4	Modul 14 Wahlpflichtmodul Recht und soziale Sicherung	
4		Modul 6 Verwaltungshandeln 4		Modul 9 Ökonomisches Handeln 3	Modul 13	
3	Modul 1  Methoden 1	Modul 5 Verwaltungs- handeln 3	Modul 4 Verwaltungs- handeln 2	Modul 8 Ökonomisches Handeln 2	Modul 12 Rahmen- bedingungen der öffentlichen Verwaltung 2	Soziologie und Psychologie
2		Modul 3 Verwaltungs- handeln 1		Modul 7 Ökonomische Handeln 1	Modul 11 Rahmen- bedingungen der öffentlichen Verwaltung 1	Praktikum 2
1			Praktikum 1			

## Anlage 2: Studienplan

		1. Semester		2. Semester	3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester			
Module/Studieninhalte (§ 12 APOgDPA)		Kontakt (SWS)	Kontakt (SWS)	P 1	Kontakt (SWS)	Kontakt (SWS)	P 2	Kontakt (SWS)	P 3	P 3	Module/Studien- inhalte	Kontakt (SWS)	P 4	P 5
Verwaltungs- handeln	Verwaltungsrecht	5	5		4	4		5			WPM 1.1	3		Wahl- module
	Dienstrecht	0	5		5	5		0			WPM 1.2	3		
	Privatrecht	3	3		3	3		0						
	Kommunalrecht	3	4		0	0		4						
	Sozialrecht	0	0		4	4		5						
	<b>Verwaltungshandeln</b>	<b>11</b>	<b>17</b>		<b>16</b>	<b>16</b>		<b>14</b>			<b>WPM R</b>	<b>6</b>		
Ökonom. Handeln	Betriebswirtschaftslehre	4	3		4	2		6			BWL			
	Öffentliche Finanzwirtschaft	4	4		0	5		4			ÖF	5		
	Volkswirtschaftslehre	0	0		0	0		4			VWL	4		
	<b>Ökonomisches Handeln</b>	<b>8</b>	<b>7</b>		<b>4</b>	<b>7</b>		<b>14</b>				<b>9</b>		
Rahmen- bedin- gungen	Politologie	3	0		4	0		0						
	Staats- und Verfassungsrecht	3	3		4	0		0			WPM 2.1	3		
	Rahmenbedingungen	6	3		8	0		0			WPM 2.2	3		
Soziologie, Psychologie	Soziologie, Psychologie	0	4		4	3		2			WPM 2.3	3		
											WPM 2.4	3		
	<b>Soziologie, Psychologie</b>	<b>0</b>	<b>4</b>		<b>4</b>	<b>3</b>		<b>2</b>			<b>WPM S</b>	<b>12</b>		
Methoden	Wissenschaftliches Arbeiten	2	3		0	0		0						
	Juristische Methoden	3	0		0	0		0						
	Informationstechnik	2	0		0	0		0						
	Rhetorik	1	0		0	0		0						
	Empirische Sozialforschung	0	0		4	0		0			Exposé	2		
	Projekt	0	0		0	3		3						
	Seminar	0	0		0	0		3						
	<b>Methoden</b>	<b>8</b>	<b>3</b>		<b>4</b>	<b>3</b>		<b>6</b>				<b>2</b>		
	<b>Summe</b>	<b>33</b>	<b>34</b>		<b>36</b>	<b>29</b>		<b>36</b>				<b>29</b>	<b>6</b>	

## Anlage 4: Prüfungsplan

Semester	Studienbereich	Modul-Nummer	(Teil-)Module	Prüfungsform		
1	Methoden	M 1	M 1.1	Wissenschaftliches Arbeiten	Hausarbeit	
2			M 1.2	Empirische Sozialforschung	Hausarbeit und Präsentation	
3/4		M 2	M 2.1	Das studentische Projekt	Hausarbeit und Präsentation	
4			M 2.2	Das wissenschaftliche Seminar	Hausarbeit und Präsentation	
5			M 2.3	Exposé der Bachelorthesis	Vorlage Exposé ohne Benotung	
1	Verwaltungshandeln	V 1	V 1.1	Privatrechtliches Handeln in den Verwaltungen 1	I.d.R. Klausur (2h), alternativ Präsentation oder Hausarbeit	
1			V 1.2	Kommunale Selbstverwaltung und Partizipation	Klausur (2h)	
1/2		V 2	V 2.1	Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns	Klausur (3h)	
1/2			V 2.2	Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes	Zentrale Prüfung (Klausur, 4h)	
2			V 2.3	Einführung in das Sozialrecht, Sozialhilfeleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	Teilnahmebescheinigung	
2/3		V 3	V 3.1	Privatwirtschaftliches Handeln in den Verwaltungen 2	I.d.R. Präsentation, alternativ Klausur (2h) oder Hausarbeit	
3			V 3.2	Entgeltliche Ansprüche und kollektives Arbeitsrecht	I.d.R. Präsentation, alternativ Klausur (2h), mündliche Prüfung oder Hausarbeit	
3/4		V 4	V 4.1	Verwaltungsentscheidungen mit und ohne Eingriffscharakter	Zentrale Prüfung (Klausur, 4h)	
3/4			V 4.2	Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie Sozialhilfeleistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII	Zentrale Prüfung (Klausur, 4h)	
4			V 4.3	Kommunale Verwaltung, Kontrolle und Normsetzung	Teilnahmebescheinigung	
1		Ökonomisches Handeln	Ö 1	Ö 1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Klausur (2h)
1				Ö 1.2	Grundlagen der Öffentlichen Finanzwirtschaft	Klausur (2h)
2			Ö 2	Ö 2.1	Personalmanagement	Klausur (2h) oder Präsentation oder Hausarbeit
3				Ö 2.2	Flexibles Finanzmanagement	Zentrale Prüfung (Klausur, 4h)
3	Ö 2.3			Organisations- und Projektmanagement		
3	Ö 2.4			Rechnungswesen 2 – Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung		
4	Ö 3		Ö 3.1	Erstellen und Analyse des Jahresabschlusses	Klausur (2h) oder Präsentation oder Hausarbeit	
4			Ö 3.2	Marketing	Klausur (2h)	
5			Ö 3.3	Controlling		
4	Ö 4		Ö 4.1	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur (2h) oder Präsentation oder Hausarbeit	
5			Ö 4.2	Wirtschaftspolitik		
1	Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung		R 1	R 1.1	Politische Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns 1	Klausur (2h) oder Präsentation oder Hausarbeit
2		R 1.2		Politische Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns 2	Zentrale Prüfung (mündliche Prüfung) mit R 2.2 und SP 2	
1		R 2	R 2.1	Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns 1	Klausur (2h) oder Präsentation oder Hausarbeit	
2			R 2.2	Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns 2	Zentrale Prüfung (mündliche Prüfung) mit R 2.1 und SP 2	
1	Soziologie und Psychologie	SP	SP 1	Soziologie	Klausur (2h) oder Präsentation oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
2			SP 2	Psychologie	Zentrale Prüfung (mündliche Prüfung) mit R 2.1 und R2.2	
3			SP 3	Sozialkompetenz – Selbstkompetenz	Teilnahmebescheinigung	
4			SP 4	Interkulturelle Kompetenz	Teilnahmebescheinigung	
5	Wahlpflichtmodule	W1	W 1	2 Teilmodule	Unterschiedliche (siehe Modulkarten) (Wahlmöglichkeit 3 Prüfungsleistungen aus 6 Teilmodulen)	
5		W2	W 2	4 Teilmodule		
2	Praxismodul	P	P 1	Praktikum 1	Erfahrungsbericht nach Praktikum 3	
3			P 2	Praktikum 2		
4/5			P 3	Praktikum 3		
6			P 4	Praktikum 4	Teilnahmebescheinigung „Mit Erfolg teilgenommen“	
6			P 5	Praktikum 5		
6	Thesis	T	T 1	Thesis schriftlich	Thesis und Kolloquium	
6			T 2	Kolloquium		

## Anlage 5: Workload und Credits

Semester	Modul	Nr.	(Teil-)Module	Credits	Workload (in Stunden)
1	Methoden	M 1.1	Wissenschaftliches Arbeiten	5,0	140,0
		V 1.1	Privatrechtliches Handeln in den Verwaltungen 1	2,5	70,0
	Verwaltungshandeln	V 1.2	Kommunale Selbstverwaltung und Partizipation	3,0	84,0
		V 2.1	Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Teil 1)	4,0	112,0
		V 2.2	Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes (Teil 1)	2,5	70,0
				12,0	336,0
	Ökonomisches Handeln	Ö 1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	3,0	84,0
		Ö 1.2	Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft	4,0	112,0
				7,0	196,0
	Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung	R 1.1	Politische Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns 1	1,5	42,0
		R 1.2	Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns 1	2,5	70,0
				4,0	112,0
Soziologie und Psychologie	SP 1	Soziologie	2,0	56,0	
<b>Summe 1. Semester</b>				<b>30,0</b>	<b>840,0</b>
2	Methoden	M 1.2	Empirische Sozialforschung	2,0	56,0
	Ökonomisches Handeln	Ö 2.1	Personalmanagement	1,5	42,0
	Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung	R 2.1	Politische Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns 2	1,5	42,0
		R 2.2	Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns 2	1,5	42,0
				3,0	84,0
	Verwaltungshandeln	V 2.1	Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Teil 2)	1,5	42,0
		V 2.2	Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes (Teil 2)	2,0	56,0
		V 2.3	Einführung in das Sozialrecht, Sozialhilfeleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	2,0	56,0
		V 3.1	Privatwirtschaftliches Handeln in den Verwaltungen 2 (Teil 1)	1,5	42,0
				7,0	196,0
Soziologie und Psychologie	SP 2	Psychologie	1,5	42,0	
Praxismodul	P 1	Praktikum 1	15,0	420,0	
<b>Summe 2. Semester</b>				<b>30,0</b>	<b>840,0</b>
3	Methoden	M 2.1	Das studentische Projekt	1,5	42,0
	Ökonomisches Handeln	Ö 2.2	Flexibles Finanzmanagement	2,0	56,0
		Ö 2.3	Organisations- und Projektmanagement	1,5	42,0
		Ö 2.4	Rechnungswesen 2 - Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	1,5	42,0
				5,0	140,0
	Verwaltungshandeln	V 3.1	Privatwirtschaftliches Handeln in den Verwaltungen 2 (Teil 2)	1,5	42,0
		V 3.2	Entgeltliche Ansprüche und kollektives Arbeitsrecht	2,0	56,0
		V 4.1	Verwaltungsentscheidungen mit und ohne Eingriffscharakter (Teil 1)	2,5	70,0
		V 4.2	Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie Sozialhilfeleistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (Teil 2)	2,0	56,0
				8,0	224,0
Soziologie und Psychologie	SP 3	Sozialkompetenz – Selbstkompetenz	1,0	28,0	
Praxismodul	P 2	Praktikum 2	15,0	420,0	
<b>Summe 3. Semester</b>				<b>30,5</b>	<b>854,0</b>

Semester	Modul	Nr.	(Teil-)Module	Credits	Workload (in Stunden)	
4	Methoden	M 2.1	Das studentische Projekt	1,5	42,0	
		M 2.2	Die wissenschaftliche Arbeit (Seminar)	2,0	56,0	
					<b>3,5</b>	<b>98,0</b>
	Ökonomisches Handeln	Ö 3.1	Erstellen und Analyse des Jahresabschlusses	1,5	42,0	
		Ö 3.2	Marketing	1,0	28,0	
		Ö 4.1	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	1,5	42,0	
					<b>4,0</b>	<b>112,0</b>
	Verwaltungshandeln	V 4.1	Verwaltungsentscheidungen mit und ohne Eingriffscharakter (Teil 2)	2,0	56,0	
		V 4.2	Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie Sozialhilfeleistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (Teil 2)	2,0	56,0	
		V 4.3	Kommunale Verwaltung, Kontrolle und Normsetzung	2,0	56,0	
					<b>6,0</b>	<b>168,0</b>
Soziologie und Psychologie	SP 4	Interkulturelle Kompetenz	1,0	28,0		
Praxismodul	P 3.1	Praktikum 3	15,0	420,0		
<b>Summe 4. Semester</b>				<b>29,5</b>	<b>826,0</b>	
5	Methoden	M 2.3	Exposé der Bachelorthesis	1,5	42,0	
		Ö 3.3	Controlling	2,5	70,0	
	Ökonomisches Handeln	Ö 4.2	Wirtschaftspolitik	2,0	56,0	
						<b>4,5</b>
	Wahlpflichtmodul 1	W 1	2 Teilmodule	3,0	84,0	
	Wahlpflichtmodul 2	W 2	4 Teilmodule	6,0	168,0	
					<b>9,0</b>	<b>252,0</b>
Praxismodul	P 3.2	Praktikum 3	15,0	420,0		
<b>Summe 5. Semester</b>				<b>30,0</b>	<b>840,0</b>	
6	Praxismodul	P 4	Praktikum 4	7,0	196,0	
		P 5	Praktikum 5	11,0	308,0	
	Thesis	T 1	Thesis schriftlich	11,0	308,0	
		T 2	Kolloquium	1,0	28,0	
<b>Summe 6. Semester</b>				<b>30,0</b>	<b>840</b>	
<b>gesamt</b>				<b>180</b>	<b>5040,0</b>	